

# Reglement

über die Prüfungen von



zur Erlangung des staatlich

anerkannten bernischen

Fähigkeitsausweises für

Gastwirtinnen und Gastwirte

GastroBern, gestützt auf Artikel 20 Absatz 3 des Gastgewerbegesetzes des Kantons Bern vom 11. November 1993 (BSG 935.11) und auf Artikel 3 Absatz 2 seiner Statuten, beschliesst:

## I. ALLGEMEINES

### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement ordnet die

- a) Anforderungen zur Erlangung des staatlich anerkannten bernischen Fähigkeitsausweises für Gastwirtinnen und Gastwirte,
- b) Organisation und Durchführung der Prüfungen.

### **Art. 2 Fähigkeitsausweis**

<sup>1</sup>Mit dem staatlich anerkannten bernischen Fähigkeitsausweis für Gastwirtinnen und Gastwirte wird festgestellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber sich an einer Prüfung über die allgemeinen Grundkenntnisse und berufsethischen Anforderungen zur Leitung eines Gastgewerbebetriebes ausgewiesen hat, die u.a. dem Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten sowie massvollen sozialen Postulaten Rechnung tragen.

<sup>2</sup>Der staatlich anerkannte bernische Fähigkeitsausweis für Gastwirtinnen und Gastwirte berechtigt in Verbindung mit den übrigen Voraussetzungen, die nach Gastgewerberecht zu erfüllen sind, zur Leitung eines betriebsbewilligungspflichtigen Gastgewerbebetriebes im Kanton Bern und grundsätzlich in der ganzen Schweiz.

<sup>3</sup>Die Fähigkeitsausweise werden durch den Präsidenten der Prüfungskommission oder ein anderes Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet.

## II. PRÜFUNGEN

### 1. Organe

#### **Art. 3 Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Die Prüfungskommission trifft die allgemeinen Anordnungen für die Organisation und Durchführung der Prüfungen. Sie instruiert und beaufsichtigt die Experten.

<sup>2</sup>Sie wird vom Vorstand von GastroBern gewählt und besteht aus

- a) einem Präsidenten,
- b) mehreren Beisitzern,
- c) einem Sekretär.

<sup>3</sup>Wählbar in die Prüfungskommission sind

- a) als Präsident bzw. als Sekretär Juristen mit Hochschulabschluss oder andere geeignete Personen, die nicht Mitglied von GastroBern sind,
- b) als Beisitzer Mitglieder von GastroBern, die als Prüfungsexperten wählbar sind.

<sup>4</sup>Die Funktion des Präsidenten der Berufsbildungskommission von GastroBern oder der Status als vollamtlicher Fachlehrer von GastroBern sind mit einem Mandat als Prüfungskommissionsmitglied unvereinbar.

<sup>5</sup>Die Amtsdauer der Prüfungskommissionsmitglieder beträgt 3 Jahre. Tritt ein Mitglied zurück, vollendet das neu gewählte Mitglied die Amtsdauer des Vorgängers. Wiederwahl ist zulässig.

#### **Art. 4 Prüfungsausschuss**

Die Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher.

**Art. 5 Sekretariat**

<sup>1</sup>Das Sekretariat

- a) bestimmt die Prüfungsdaten,
- b) bietet für jede Prüfung die Prüfungsexperten auf,
- c) organisiert die einzelnen Prüfungen,
- d) eröffnet den Kandidaten die Prüfungsergebnisse,
- e) bereitet die Fähigkeitsausweise vor.

**Art. 6 Prüfungsexperten / 1. Allgemeines**

<sup>1</sup>Der Vorstand von GastroBern wählt die Prüfungsexperten für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup>Der Vorstand von GastroBern erlässt Richtlinien über die fachlichen Anforderungen an Prüfungsexperten.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission können ebenfalls als Prüfungsexperten tätig sein.

<sup>4</sup>Prüfungsexperten treten in der Regel auf das Ende des Jahres zurück, in welchem sie das 65. Altersjahr vollenden.

**Art. 7 Prüfungsexperten / 2. Pflichten**

<sup>1</sup>Die Prüfungsexperten bereiten die Prüfungen nach den Weisungen der Prüfungskommission vor.

<sup>2</sup>Sie unterstehen vor, während und nach den Prüfungen der Schweigepflicht.

<sup>3</sup>Sie haben den Ausstand zur erklären, wenn

- a) sie mit dem Kandidaten verwandt sind,
- b) zwischen ihnen und dem Kandidaten ein Abhängigkeitsverhältnis beziehungsweise eine enge persönliche oder wirtschaftliche Beziehung besteht.

## **Art. 8 Entschädigungen**

Der Vorstand von GastroBern legt die Taggelder und Reiseentschädigungen für die Mitglieder der Prüfungskommission sowie für die Prüfungsexperten fest.

## **2. Durchführung**

### **Art. 9 Öffentlichkeit und Sprache**

<sup>1</sup>Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup>Sie werden in deutscher und in begründeten Fällen in französischer Sprache durchgeführt.

## **3. Zulassung und Aufgebot**

### **Art. 10 Prüfungszulassung**

<sup>1</sup>Die Prüfung besteht aus 2 Teilprüfungen (Module 1 und 4).

<sup>2</sup>Zur Teilprüfung wird zugelassen, wer

- a) genügende Deutsch- oder gegebenenfalls Französischkenntnisse aufweist,
- b) handlungsfähig ist.

<sup>3</sup>Über die Prüfungszulassung entscheidet das Sekretariat.

<sup>4</sup>Wird ein Kandidat zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihm dies schriftlich mitzuteilen mit dem Hinweis, dass die Verweigerung der Prüfungszulassung innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Prüfungskommission angefochten werden kann.

### **Art. 11 Prüfungsanmeldung**

<sup>1</sup>Die Kandidaten melden sich beim Sekretariat an. Die Anmeldefristen und -formalitäten bestimmt das Sekretariat.

**Art. 12 Aufgebot**

<sup>1</sup>Das Sekretariat bietet die Kandidaten nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Prüfungsplätze auf.

<sup>2</sup>Das Aufgebot gibt Aufschluss über Ort, Umfang und Zeit der Prüfung sowie über die erlaubten Hilfsmittel.

**Art. 13 Finanzierung**

<sup>1</sup>Die Kandidaten bezahlen vor der Prüfung die Prüfungskosten.

<sup>2</sup>Die Prüfungskosten werden einzig zurückerstattet, wenn der Rücktritt aus entschuldbarem Grund wie ärztlich bescheinigte Krankheit, Unfall, schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie erfolgt.

**4. Verstösse gegen die Prüfungsordnung****Art. 14 Sanktionen**

<sup>1</sup>Die Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Kandidat

- a) unerlaubte Hilfsmittel verwendet,
- b) andere Kandidaten begünstigt oder benachteiligt,
- c) trotz ausdrücklicher Ermahnung die Prüfung stört.

<sup>2</sup>Wird die Benützung unerlaubter Hilfsmittel erst nachträglich bekannt, kann die Prüfungskommission auf Antrag des Prüfungsausschusses den Fähigkeitsausweis oder das entsprechende Modulprüfungsattest entziehen.

## 5. Prüfungsfächer und -stoff

### **Art. 15 Prüfungsanforderungen**

<sup>1</sup>Zur Erlangung des staatlich anerkannten bernischen Fähigkeitsausweises für Gastwirtinnen und Gastwirte sind folgende schriftlichen Teilprüfungen zu bestehen:

- a) **Modul 1: Lebensmittelrecht/Hygiene**
- Eidg. Alkoholgesetz
  - Lebensmittelrecht/Lebensmittelhygiene/Selbstkontrolle
  - Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
  - Berufsethik/Suchtprävention
  - Brandverhütung
  - Kantonales Gastgewerberecht
- b) **Modul 4: Recht**
- Arbeitsrecht/Landes-Gesamtarbeitsvertrag
  - Allgemeine Rechtslehre (Rechtskunde/Vertragslehre)
  - Lohnabrechnungen

<sup>2</sup>Der Prüfungsstoff der einzelnen Module richtet sich nach dem aktuellen Lernzielkatalog von GastroBern, welcher grundsätzlich auf demjenigen von GastroSuisse basiert.

<sup>3</sup>Die einzelnen Module können unabhängig voneinander und in beliebiger Reihenfolge abgeschlossen werden.

### **Art. 16 Abweichende Prüfungsart / 1. Grundsatz**

Die einzelnen Teilprüfungen können auf Gesuch hin in der französischen Sprache abgelegt werden.

### **Art. 17 Abweichende Prüfungsart / 2. Verfahren**

<sup>1</sup>Das Gesuch ist schriftlich und begründet zusammen mit der Anmeldung einzureichen.

<sup>2</sup>Die zusätzlichen Kosten solcher Ausnahmen werden dem Gesuchsteller auferlegt.

## 6. Modulprüfungen (Teilprüfungen)

### **Art. 18** Prüfungsbewertungen

<sup>1</sup>Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 60% der Antworten als richtig bewertet werden.

<sup>2</sup>Die Modulprüfung gilt als nicht bestanden:

- a) wenn der Kandidat weniger als 60% richtig beantwortet hat,
- b) wenn der Kandidat, ohne wichtigen Grund nicht zur Prüfung erschienen ist,
- c) wenn der Kandidat weniger als 10 Tage vor der Prüfung von dieser ohne entschuldigen Grund wie ärztlich bescheinigte Krankheit, Unfall, schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie zurücktrat.
- d) Im Rahmen von Art. 14 Abs. 1

<sup>3</sup>Wer eine Modulprüfung besteht, erhält dafür ein Attest.

## 7. Wiederholungen

### **Art. 19** Wiederholung Modulprüfung

<sup>1</sup>Eine Modulprüfung kann wiederholt werden.

### **Art. 20** Mitteilungen und Prüfungseinsicht

<sup>1</sup>Das Sekretariat teilt den Kandidaten in der Regel innert 30 Arbeitstagen nach der Prüfung das Ergebnis mit.

<sup>2</sup>Die Kandidaten haben keinen Anspruch auf die Aushändigung der Aufgaben und der schriftlichen Lösungen der einzelnen Modulprüfung. Wer diese nicht bestanden hat, kann innert 10 Arbeitstagen nach der Eröffnung des Prüfungsergebnisses ein schriftliches und begründetes Gesuch für eine persönliche Prüfungseinsicht stellen. Akteneinsicht wird nur gewährt bei nicht bestandener Prüfung und Gutheissung des eingereichten Gesuchs durch die Prüfungskommission. Das Sekretariat bezeichnet in Absprache mit dem Prüfungsexperten Datum und Ort der Akteneinsicht.

## 8. Erlangung des Fähigkeitsausweises

### **Art. 21 Verleihung des Fähigkeitsausweises**

Der staatlich anerkannte bernische Fähigkeitsausweis für Gastwirtinnen und Gastwirte wird verliehen, wenn die Module 1 und 4 (Bestandteil G1) erfolgreich abgeschlossen wurden.

### **Art. 22 Fristen**

Zur Erlangung des staatlich anerkannten bernischen Fähigkeitsausweises für Gastwirtinnen und Gastwirte sind die Module 1 und 4 innerhalb von 3 Jahren erfolgreich abzuschliessen. Massgebend für die Fristwahrung ist das Datum der ersten abgelegten Modulprüfung.

## 9. Rechtspflege

### **Art. 23 Verbandsinterne Anfechtungsmöglichkeit**

<sup>1</sup>Die Nichtzulassung zur Prüfung (Art. 10) sowie das Prüfungsergebnis können innert 30 Tagen nach der Eröffnung schriftlich und begründet bei der Prüfungskommission angefochten werden.

<sup>2</sup>Für die Anfechtungsbefugnis, die Form und Frist der Eingabe gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege <sup>(BSG 155.21)</sup> sinngemäss.

### **Art. 24 Verwaltungsbeschwerde**

<sup>1</sup>Entscheide der Prüfungskommission können, sofern diese im Zusammenhang mit der Übernahme eines Gastgewerbetriebes stehen, mit Verwaltungsbeschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern angefochten werden.

<sup>2</sup>Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege <sup>(BSG 155.21)</sup>.

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 25 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt das Reglement 2019.

**GASTROBERN**  
Namens des Vorstandes



E. Neeracher  
Präsidentin



Dr. J.-D. Martz  
Direktor

Bern, 14. März 2019

Gestützt auf Artikel 20 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (BSG 935.11) und Artikel 20 der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (Änderung vom 19.9.2018) (BSG 935.111) genehmigt.

**beco Berner Wirtschaft**

Bern, 2.4.2019



Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.